



**Verordnung zum
Besoldungsreglement der
Stadt Kreuzlingen
(Besoldungsverordnung)**

01.01.2017

Dokumenteninformationen

Verordnung zum Besoldungsreglement der Stadt Kreuzlingen (Besoldungsverordnung)

vom 01.01.2017

Vom Stadtrat genehmigt am 07.02.2017 und rückwirkend auf den 01.01.2017 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 2 Einreichungsplan	1
Art. 3 Entschädigungstabelle, Zeitberechnung	1
Art. 4 Teuerungsausgleich, Stundenentschädigung	1
II. Spezielle Bestimmungen	2
A. Besoldungen und besoldungsähnliche Entschädigungen	2
Art. 5 Besoldung für Arbeitskräfte mit befristetem Arbeitsvertrag	2
Art. 6 Besoldung für Lernende	2
Art. 7 Besoldung für Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger	2
Art. 7bis Besoldung für Studienabgänger	2
Art. 8 Besoldung für Praktikanten	2
Art. 9 Besoldung für Inhaber von Nebenämtern	2
Art. 10 Entschädigungen aus Feuerwehr- und Zivilschutzdiensten	3
Art. 11 Sonstige Entschädigungskategorien	3
B. Entschädigung für Auslagen zu dienstlichen Zwecken (Spesenordnung)	3
Art. 12 Aufwandentschädigungen, Grundsatz	3
Art. 13 Verpflegung	3
Art. 14 Reiseentschädigungen	3
Art. 15 Kleinauslagenentschädigung	3
Art. 16 Arbeitskleider	4
Art. 17 Dienstwohnungen	4
C. Entschädigungen für die Mitwirkung von Mitarbeitenden in Behörden- und Kommissionssitzungen und Veranstaltungen	4
Art. 18 Anspruchsberechtigung	4
Art. 19 Höhe der Entschädigung	4
Art. 20 Auszahlung	4
D. Zulagen	4
Art. 21 Grundsatz	4
Art. 22 Inkonvenienzzulagen	4
Art. 23 Zulagen für Überstunden, Nacht-, Wochenend- und Pikettdienst	4
Art. 24 Zulagen für langdauernde Stellvertretung	5
III. Schlussbestimmung	5
Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechtes	5
Art. 26 Inkraftsetzung	5
IV. Anhang	5

Gestützt auf Art. 2 des Besoldungsreglements der Stadt Kreuzlingen vom 26.05.2005 erlässt der Stadtrat die nachstehende Verordnung zum Besoldungsreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Zweck und Geltungsbereich
- Diese Verordnung regelt:
1. Besoldung der Arbeitskräfte mit einem befristeten Arbeitsvertrag, der Lernenden und der Praktikantinnen und Praktikanten;
 2. Besoldung von Inhaberinnen und Inhabern einzelner Nebenämter;
 3. Entschädigung für Auslagen zu dienstlichen Zwecken;
 4. Sitzungsgelder für die Mitwirkung von Mitarbeitenden in Behörden- und Kommissionssitzungen;
 5. Inkonvenienzzulagen;
 6. Zulagen bestimmter Mitarbeitendekategorien für Überstundenarbeit, Nacht-, Wochenend- und Pikettdienst;
 7. Zulagen für langandauernde Stellvertretung.
- Art. 2
Einreihungsplan
- Die konkrete Zuordnung der Funktionen zu den einzelnen Funktionsstufen findet sich im Anhang (Einreihungsplan).
- Art. 3
Entschädigungstabelle, Zeitberechnung
- 1 Die Besoldung für Arbeitskräfte mit einem befristeten Arbeitsvertrag, Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie die Ansätze der Entschädigungen und Zulagen sind in der Entschädigungstabelle im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.
 - 2 Diese wird durch den Stadtrat jährlich überprüft. Die Ansätze werden nach den in dieser Verordnung festgesetzten Richtlinien angepasst.
 - 3 Die Entschädigungstabelle gilt in der Regel für ein Kalenderjahr.
 - 4 Die zu entschädigende Zeit wird wie folgt berechnet:
 1. Massgebend sind der Beginn und das Ende der Präsenzzeit an Sitzungen oder Veranstaltungen.
 2. Es wird in halben Stunden abgerechnet. Angebrochene halbe Stunden unter 15 Minuten werden abgerundet; ab 15 Minuten wird aufgerundet.
 3. Bei Sitzungen ausserhalb der Stadt wird die Reisezeit mitberücksichtigt, vorbehältlich abweichender Bestimmungen gemäss Arbeitszeitverordnung (AVO)¹.
- Art. 4
Teuerungsausgleich, Stundenentschädigung
- 1 Bei Entschädigungen mit Lohncharakter wird die Teuerung im gleichen Ausmass ausgeglichen wie bei der Besoldung der festangestellten Mitarbeitenden. Die entsprechenden Ansätze sind in der Entschädigungstabelle mit "TA" (Teuerungsausgleich) bezeichnet.
 - 2 Bei Mitarbeitenden im Stundenlohn werden die reglementarischen Ansprüche wie Ferien, Feiertage, Zulagen, etc., in der Anstellungsverfügung geregelt.

¹ Verordnung über die Arbeitszeit der Stadt Kreuzlingen (Arbeitszeitverordnung)

II. Spezielle Bestimmungen

A. Besoldungen und besoldungsähnliche Entschädigungen

- Art. 5
Besoldung für Arbeitskräfte mit befristetem Arbeitsvertrag
- Bei der Bemessung der Besoldung der Arbeitskräfte mit einem befristeten Arbeitsvertrag sind der Stellenwert der Funktion, die Berufserfahrung und die erwartete Leistung angemessen zu berücksichtigen.
- Art. 6
Besoldung für Lernende
- 1 Die Besoldung für Lernende richtet sich grundsätzlich nach den jeweiligen Ansätzen des Kantons Thurgau oder der Branchenverbände. Wo solche fehlen, werden Vergleichslöhne aus der Privatwirtschaft beigezogen.
 - 2 Pro Lehrjahr werden 13 Monatslöhne ausgerichtet. Die anteilmässigen Beträge werden mit dem Juni- resp. Novemberlohn ausbezahlt.
- Art. 7
Besoldung für Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger
- 1 Die Besoldung für Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger richtet sich grundsätzlich nach den jeweiligen Ansätzen des Kantons Thurgau, der Branchenverbände oder der Privatwirtschaft.
 - 2 Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger erhalten nach zwei Jahren mindestens den Basislohn für die Funktion, die sie zu diesem Zeitpunkt ausüben. Die Einreihung der entsprechenden Mitarbeitenden nach den Grundsätzen des Besoldungsreglements (Art. 8) erfolgt in der Regel spätestens nach Ablauf von weiteren fünf Jahren.
- Art. 7bis
Besoldung für Studienabgänger
- Die Besoldung für Studienabgänger richtet sich grundsätzlich nach den entsprechenden Empfehlungen der Branchenverbände. Es wird mindestens der Basislohn für die Funktion ausgerichtet. Die Einreihung der entsprechenden Mitarbeitenden nach den Grundsätzen des Besoldungsreglements (Art. 8) erfolgt in der Regel spätestens nach Ablauf von weiteren drei Jahren.
- Art. 8
Besoldung für Praktikanten
- Besoldungen für Praktikantinnen und Praktikanten richten sich grundsätzlich nach den üblichen Ansätzen, die von den betreffenden Ausbildungsstätten empfohlen werden. Der Stadtrat setzt die entsprechende Entschädigung fallweise fest.
- Art. 9
Besoldung für Inhaber von Nebenämtern
- 1 Sofern Nebenämter wie Feuerwehrkommandant, Zivilschutzkommandant, Pilzkontrollstelle, Mitglieder der Schlichtungsstelle in Mietsachen und dergleichen nicht von Mitarbeitenden der Stadt ausgeübt werden, bei denen die Entschädigung im Lohn inbegriffen ist, werden die Besoldungen vom Stadtrat nach den Grundsätzen von Art. 5 festgesetzt.
 - 2 Die Entschädigungen können in Form einer Jahrespauschale ausgerichtet werden.
 - 3 Die zeitliche Beanspruchung ist angemessen zu berücksichtigen.

Art. 10
Entschädigungen
aus Feuerwehr- und
Zivilschutzdiensten

Müssen Mitarbeitende der Stadt während der ordentlichen Arbeitszeit gemäss AVO¹ Feuerwehr- oder Zivilschutzdienst leisten, gilt diese Zeit als normale Arbeitszeit. Der Sold verbleibt dem Dienstleistenden, der Erwerbsersatz und allfällige Instruktionzulagen gehen an die Stadt. Ebenfalls gehen die Taggelder an die Stadt; dem Dienstleistenden verbleiben CHF 25.-- pro Tag als Spesenersatz.

Art. 11
Sonstige Entschädi-
gungskategorien

- 1 Die Entschädigungen für private Mandatsträger werden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) fallweise festgelegt.
- 2 Die Entschädigungen für Angehörige der Feuerwehr erfolgen aufgrund der entsprechenden Ansätze im Feuerschutzreglement der Stadt Kreuzlingen.

B. Entschädigung für Auslagen zu dienstlichen Zwecken (Spesenordnung)

Art. 12
Aufwandsentschädi-
gungen, Grundsatz

- 1 Bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten entstandene Auslagen werden ersetzt.
- 2 Für die Rückerstattung von Auslagen muss das offizielle Spesenabrechnungsfomular verwendet werden. Das Formular muss gemäss Finanzkompetenz durch einen Vorgesetzten oder eine Vorgesetzte visiert und zusammen mit den Belegen bei der Stadtkasse eingereicht werden. Mitarbeitende der Technischen Betriebe erhalten Spesen direkt von der dortigen Buchhaltung erstattet. Spesen, die im Zusammenhang mit einer Aus- und Weiterbildung stehen sowie sämtliche Reiseentschädigungen müssen von allen Mitarbeitenden zwingend über die Lohnbuchhaltung abgerechnet werden.
- 3 Für Kleinspesen bis CHF 15.-- müssen keine Belege eingereicht werden.
- 4 Der Stadtrat kann für einzelne Bereiche oder Personalkategorien von den in der Entschädigungstabelle enthaltenen Ansätzen abweichende oder pauschale Spesenentschädigungen vorsehen.

Art. 13
Verpflegung

Für Hauptmahlzeiten, die wegen einer dienstlichen Abwesenheit auswärts eingenommen werden müssen, werden die effektiven Kosten gemäss Beleg ausgerichtet. Die maximale Kostenübernahme wird in der Entschädigungstabelle festgelegt. Höhere Auslagen müssen begründet werden.

Art. 14
Reiseentschädigung

- 1 Kosten für Dienstreisen mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln werden gemäss Entschädigungstabelle vergütet. In Einzelfällen kann der Stadtrat abweichende Regelungen treffen.
- 2 Für Dienstreisen, die ohne erhebliche Beeinträchtigung der Arbeit und ohne wesentlichen Zeitverlust mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, werden nur die Fahrpreise des öffentlichen Verkehrsmittels entschädigt. Die Vergütung der Fahrtkosten bei Benützung privater Motorfahrzeuge für Dienstreisen setzt eine Bewilligung der Abteilungsleitung voraus.

Art. 15
Kleinauslagenent-
schädigung

Entstehen der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und den Stadträtinnen oder Stadträten im Zuge ihrer Repräsentationsaufgaben Kleinauslagen, können diese durch eine monatliche Pauschale ersetzt werden.

¹ Verordnung über die Arbeitszeit der Stadt Kreuzlingen (Arbeitszeitverordnung)

- Art. 16
Arbeitskleider
- Wird eine bestimmte Arbeitskleidung vorgeschrieben, wird diese vom Betrieb unentgeltlich abgegeben und in Stand gehalten oder eine Entschädigung gemäss Entschädigungstabelle ausgerichtet.
- Art. 17
Dienstwohnungen
- Für Dienstwohnungen ist ein Mietzins gemäss dem ortsüblichen Mietwert vergleichbarer Wohnungen zu entrichten.

C. Entschädigungen für die Mitwirkung von Mitarbeitenden in Behörden- und Kommissionssitzungen und Veranstaltungen

- Art. 18
Anspruchsberechtigung
- 1 Für die Mitwirkung von Mitarbeitenden an Sitzungen von Behörden und Kommissionen, die in die Gleit- oder Blockzeiten gemäss AVO ¹ fallen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Die Teilnahme an Sitzungen ausserhalb dieser Zeiten wird separat entschädigt. In Absprache mit dem direkten Vorgesetzten oder der direkten Vorgesetzten kann auch eine Zeitgutschrift (ohne Zuschläge) erfolgen.
- 2 Dasselbe gilt für angeordnete Teilnahme an Veranstaltungen.
- Art. 19
Höhe der Entschädigung
- Der Stadtrat legt die Entschädigungsansätze in Anlehnung an die vom Gemeinderat für die Behördemitglieder festgesetzten Sitzungsgelder in der Entschädigungstabelle fest.
- Art. 20
Auszahlung
- Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt gleichzeitig mit den entsprechenden Sitzungsgeldern an die Behördemitglieder.

D. Zulagen

- Art. 21
Grundsatz
- 1 Der Stadtrat setzt die jeweiligen Ansätze respektive Kompensationsmöglichkeiten in der Entschädigungstabelle fest.
- 2 Sind die nachstehenden Umstände bereits bei der Bemessung der Besoldung berücksichtigt, besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Zulage.
- Art. 22
Inkonvenienzzulagen
- Für besonders beschwerliche oder unangenehme Arbeiten wie namentlich die Mitarbeit im Bestattungswesen, Arbeiten im Wasser oder unter Tag, Reinigung der Abwasserpumpwerke und Regenbecken, Kanalreinigungen, Toilettenreinigungen, Trimmerarbeiten, Heissteerungen, Markierarbeiten, Tierkadaverbeseitigung und dergleichen werden Inkonvenienzzulagen ausgerichtet
- Art. 23
Zulagen für Überstunden, Nacht-, Wochenend- und Pikettdienst
- 1 Den Mitarbeitenden der Technischen Betriebe, des Werkhofs, der Stadtgärtnerei sowie des Bestattungsamtes werden Pikettdienst und Überstunden nach einheitlichen Grundsätzen entschädigt.
- 2 Arbeitsleistungen während des Pikettdienstes gelten als Arbeitszeit.
- 3 Die Mitarbeitenden der Technischen Betriebe unterstehen dem Gleitzeit-Arbeitsmodell. Der Pikettdienst wird nach den gleichen Grundsätzen wie für die übrigen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung entschädigt.

¹ Verordnung über die Arbeitszeit der Stadt Kreuzlingen (Arbeitszeitverordnung)

- Art. 24
Zulagen für lang-
dauernde Stellver-
tretung
- 1 Für langdauernde Stellvertretungen von erkrankten, verunfallten oder aus anderen wichtigen Gründen abwesenden Mitarbeitenden sowie vakanten Stellen kann der Stadtrat eine Zulage gewähren.
 - 2 Diese bemisst sich sinngemäss nach den Grundsätzen von Art. 5.

III. Schlussbestimmung

- Art. 25
Aufhebung bisheri-
gen Rechtes
- 1 Die Verordnung zum Personal- und zum Besoldungsreglement der Stadt Kreuzlingen vom 1. Januar 2011 inklusive sämtlicher Nachträge werden aufgehoben.

- Art. 26
Inkraftsetzung
- 2 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2017 in Kraft.

IV. Anhang

Entschädigungstabelle
Einreihungsplan

Entschädigungstabelle zur Besoldungsverordnung ab 1. Januar 2021

- Die nachstehenden Ansätze sind gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Die mit TA bezeichneten Ansätze werden gemäss Art. 22 des Besoldungsreglementes jährlich der Teuerung angepasst. Ausgangspunkt ist der Indexstand per November 2004 mit 104.4 Punkten (Basis Mai 2000 = 100).

Ziffer	Art der Entschädigung	Art. VO BR	Ansatz	
1	Besoldungen und besoldungsähnliche Entschädigungen			
10	Besoldung von Arbeitskräfte mit befristetem Arbeitsvertrag ¹	Art. 5		
100	Büroaushilfen		Fallweise Regelung bei der Anstellung	
101	Reinigungspersonal ² , Hilfspersonal Kontrolle Stadtbus sowie Ableser Gas, Wasser Strom ³		CHF 25.15/Stunde (Basislohn) ⁴	TA
102	⁵			
103	Hafenmeister Kursschiffahrtshafen ^{6/7}		<ul style="list-style-type: none"> - Tagesansatz: CHF 220.–/Tag - Nachtschiffe: CHF 40.–/Einsatz ausserhalb der Arbeitszeit - Zulage für Sonn- und allgemeine Feiertage: CHF 35.–/Tag - Stundenweiser Einsatz: CHF 25.–/Stunde 	
104	Stv. Hafenmeister Bootshafen Seegarten ⁸ , Hilfspersonal Überwachung Parkplatzbewirtschaftung		CHF 27.45 (Basislohn) ⁹	TA
105	¹⁰			
106	¹¹			
107	Schüler für Hilfsarbeiten (ab 14 Jahren) inkl. Ferientenschädigung		Basis kantonale Ansätze 42-Stundenwoche	
	Nach vollendetem			
	14. Altersjahr		CHF 8.–/Stunde	
	16. Altersjahr		CHF 12.–/Stunde	
	18. Altersjahr		CHF 16.–/Stunde	
	20. Altersjahr und älter		CHF 20.–/Stunde	

¹ ehemals Aushilfen

² Änderung gemäss SRB 2011-407 vom 06.12.2011

³ Änderung gemäss SRB 2018-178 vom 04.09.2018

⁴ Hinzu kommt ein Feiertagszuschlag von 4 % sowie der altersabhängige Ferienzuschlag gemäss Reglement der Stadt Kreuzlingen

⁵ aufgehoben gemäss SRB 2015-235 vom 20.10.2015

⁶ Änderung gemäss SRB 2014-25 vom 21.01.2014

⁷ Änderung gemäss SRB 2017-230 vom 24.10.2017

⁸ Änderung gemäss SRB 2017-230 vom 24.10.2017

⁹ Hinzu kommt ein Feiertagszuschlag von 4 % sowie der altersabhängige Ferienzuschlag gemäss Reglement der Stadt Kreuzlingen

¹⁰ Änderung gemäss SRB 2018-178 vom 04.09.2018 (zusammengelegt mit Ziffer 101)

¹¹ Änderung gemäss SRB 2018-178 vom 04.09.2018 (zusammengelegt mit Ziffer 104)

Ziffer	Art der Entschädigung	Art. VO BR	Ansatz
108	¹		
11	Löhne Lernende	Art. 6	
110	Lernende Verwaltung und Sport-KV ²		
	1. Lehrjahr (pro Monat x 13)		CHF 785.– TA
	2. Lehrjahr (pro Monat x 13)		CHF 998.– TA
	3. Lehrjahr (pro Monat x 13)		CHF 1'506.– TA
	Sport-KV (für alle drei Semester)		CHF 1'222.– TA
	Lernende Netzelektriker ³		
	1. Lehrjahr (pro Monat x 13)		CHF 685.– TA
	2. Lehrjahr (pro Monat x 13)		CHF 906.– TA
	3. Lehrjahr (pro Monat x 13)		CHF 1'332.– TA
111	Lernende Informatik/Geomatik ⁴		
	1. Lehrjahr (pro Monat x 13)		CHF 685.– TA
	2. Lehrjahr (pro Monat x 13)		CHF 906.– TA
	3. Lehrjahr (pro Monat x 13)		CHF 1'332.– TA
	4. Lehrjahr (pro Monat x 13)		CHF 1'542.– TA
112	Anlehre für Werkhofmitarbeitende / Gärtnerei		
	1. Lehrjahr (pro Monat x 13)		CHF 906.– TA
	2. Lehrjahr (pro Monat x 13)		CHF 1'332.– TA
12	Besoldung von Lehrabgängern	Art. 7	
120	Besoldung von Lehrabgängern		Fallweise Regelung bei Anstellung
13	Besoldung von Praktikanten	Art. 8	
130	Besoldung von Praktikanten		Fallweise Regelung bei Anstellung
14	Entschädigung nebenamtlicher Tätigkeiten	Art. 9	
140	Pilzkontrolleure		Saisonal pro Kontrolleur/-in CHF 3'364.– TA
	Stv. Pilzkontrolleure ⁵		50 % der Entschädigung Pilzkontrolleur CHF 48.90/Stunde ⁶ TA
141	Ortsexperte Gastgewerbe		CHF 48.90/Stunde ⁶ TA
142	Präsident der Schlichtungsbehörde in Mietsachen		CHF 160.–/Stunde
143	Stellvertretung des Präsidenten der Schlichtungsbehörde in Mietsachen		CHF 160.–/Stunde
144	Feuerwehrkommandant		wird fallweise festgelegt
145	Zivilschutzkommandant		wird fallweise festgelegt
146	Fourier der Feuerwehr		wird fallweise festgelegt
147	Entschädigung für diverse Nebenämter		wird fallweise festgelegt
2	Entschädigung für Auslagen zu dienstlichen Zwecken (Spesenordnung)		
20	Verpflegung	Art. 13	Effektive Kosten gemäss Beleg
200	Mittagessen		maximal CHF 30.–
201	Frühstück, sofern die Wegfahrt vor 07:00 Uhr erfolgt		maximal CHF 10.–
202	Nachtessen, sofern Rückkehr nach 20:00 Uhr erfolgt		maximal CHF 30.–

¹ Änderung gemäss SRB 2018-178 vom 04.09.2018 (zusammengelegt mit Ziffer 101)

² Ergänzung gemäss SRB 2017-83 vom 18.04.2017

³ Ergänzung gemäss SRB 2009-281 vom 09.06.2009

⁴ Ergänzung gemäss SRB 2015-274 vom 08.12.2015

⁵ Ergänzung gemäss SRB 2010-143 vom 13.07.2010

⁶ Erhöhung gemäss SRB 2015-235 vom 20.10.2015

Ziffer	Art der Entschädigung	Art. VO BR	Ansatz
21	Reiseentschädigung	Art. 14	
210	Halbtax-Abonnement SBB		Effektive Kosten
211	Geschäftsfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit privat oder von der Stadt bezahltem Halbtax-Abonnement		
	Fahrten bis 30 km pro Weg		Effektive Billettkosten 2. Klasse
	Fahrten ab 30 km pro Weg		Effektive Billettkosten 1. Klasse
212	Geschäftsfahrten mit privatem PW		CHF 0.70/km
213	Geschäftsfahrten mit privatem Motorrad		CHF 0.40/km
214	Geschäftsfahrten mit privatem Kleinmotorrad		CHF 0.20/km
22	Kleinauslagenentschädigung ¹	Art. 15	
221	Pauschale Entschädigung pro Monat		CHF 400.–
3	Entschädigung für die Mitwirkung von Mitarbeitenden in Behörden- und Kommissionssitzungen und Veranstaltungen	Art. 17–18	
	Die zu entschädigende Zeit berechnet sich wie folgt:		
	1. Beginn und Ende der Präsenzzeit an Sitzungen oder Veranstaltungen ist massgebend.		
	2. Es wird in halben Stunden abgerechnet. Angebrochene halbe Stunden unter 15 Minuten werden abgerundet; ab 15 Minuten wird aufgerundet.		
	3. Bei Sitzungen ausserhalb der Stadt wird die Reisezeit mitberücksichtigt vorbehältlich abweichender Bestimmungen in der Arbeitszeitverordnung.		
30	Behörden und Kommissionsitzungen ²		
300	Mitwirkung an Sitzungen oder Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit gemäss AVO ³		Keine Entschädigung
301	Mitwirkung an Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit gemäss AVO		CHF 48.90/Stunde TA
302	Mindestentschädigung pro Sitzung		Gemäss Ziffer 301: 1 Stunde
303	Delegationen oder Teilnahme an Veranstaltungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit gemäss AVO		CHF 48.90/Stunde TA
304	Mindestentschädigung pro Veranstaltung		Gemäss Ziffer 303: 1 Stunde 3 Stunden 6 Stunden 3 Stunden
	pro Halbttag		
	pro Ganzttag		
	pro Abendveranstaltung		
31	Wahlbüro		
310	Sekretär		CHF 61.10/Stunde TA
	Weibel und Hilfspersonal		CHF 48.90/Stunde TA

¹ Neue Ziffer gemäss SRB Nr. 2007-63

² Erhöhung gemäss SRB 2015-235 vom 20.10.2015

³ Verordnung der Stadt Kreuzlingen über die Arbeitszeit (Arbeitszeitverordnung)

Ziffer	Art der Entschädigung	Art. VO BR	Ansatz
4	Zulagen		
40	Inkonvenienzzulagen	Art. 21	
400	Mitarbeiter im Bestattungswesen (Pikett-Chef)		
	1. Eine Pauschalzulage von ist im Monatslohn inbegriffen. Die vom Stadtrat gewählten Pikett-Chefs erhalten diese Zulage, solange sie diese Tätigkeit ausüben. Damit sind sämtliche infolge der Tätigkeit als Pikett-Chef entstehenden Unannehmlichkeiten abgegolten. Sobald die Tätigkeit als Pikett-Chefs nicht mehr ausgeübt wird, entfällt die Zulage.		CHF 200.–
	2. Pro Einsatz ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit gemäss AVO zusätzlich:		
	- Einsargen inkl. Leichenpflege		CHF 88.85 TA
	- Zuschlag für Sonderfälle (ist durch Vorgesetzten bestätigen zu lassen)		CHF 26.80 TA
	- Beerdigungen		CHF 88.85 TA
	- Urnenbeisetzungen		CHF 35.35 TA
	- Abdankungen		CHF 52.55 TA
	3. Fahrten ausserhalb Stadtgebiet ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit gemäss AVO zusätzlich:		Berücksichtigung der effektiven Zeit mit Überzeitzuschlag gemäss Ziffer 411
401	Mitarbeiter im Bestattungswesen (Mithilfe)		
	1. Einsargen inkl. Leichenpflege pro Einsatz		CHF 18.90 TA
	2. Einsätze ausserhalb der Arbeitszeit		Vergütung gemäss Ansätze Ziffer 400
	Zulagen für Erschwernisse von Mitarbeitenden des Werkhofs, der Stadtgärtnerei und der Technischen Betriebe		
	1. Arbeiten im Wasser, Toilettenreinigungen, Trimmerarbeiten, Heissteerungen, Markierarbeiten, Tierkadaverbeseitigung, Kranarbeiten im RAZ-Gebäude ¹ und dergleichen		CHF 3.75/Stunde TA
	2. Reinigung Abwasserpumpwerke und Regenbecken, Kanalreinigung, Kletterarbeiten und dergleichen		CHF 4.30/Stunde TA
402	Stadtpolizisten		CHF 407.75/Monat TA
	Unregelmässige Arbeitszeit		
41	Zulagen für Überstunden und Überzeit	Art. 22; Art. 12 AVO	
411	Auf den Stundenlohn (2184. Teil des Jahresbruttolohnes ohne Sozialzulagen und ohne 13. Monatslohn) wird für Überstunden und Überzeit ein Zuschlag wie folgt gewährt:		
	1. während der ordentlichen Arbeitszeit gemäss AVO		25 %
	2. ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit gemäss AVO, von Montag bis Freitag sowie an dienstfreien Tagen		50 %
	3. an Sonn- und Feiertagen		75 %
	4. Für Mitarbeitende der Funktionsstufe A des Besoldungsreglementes gilt Art. 33 Abs. 1 des Personalreglementes.		kein Zuschlag

¹ seit 01.03.2006

Ziffer	Art der Entschädigung	Art. VO BR	Ansatz
42	Zulagen für Pikettdienst	Art. 22	
420	Für den Pikettdienst werden folgende Pauschalentschädigungen gewährt:		
	1. Werktage		CHF 15.75 TA
	2. Samstage		CHF 49.95 TA
	3. Sonntage		
	- bis 8 Sonntage/Jahr		CHF 69.35 TA
	- ab dem 9. Sonntag/Jahr		CHF 175.30 TA
	4. eidg. Feiertage gemäss Art. 20a Abs. 1 des Arbeitsgesetzes ¹ und § 1 Ziffer 2 des Ruhetagsgesetzes ² (Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Aufahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und 26. Dezember)		CHF 69.35 + Kompensation TA
	5. kantonale Ruhetage (gemäss § 1 Ziffer 3 des Ruhetagsgesetzes (1. Mai)).		CHF 175.30 TA
421	Arbeitsleistungen während der Pikettzeit		mit Zuschlägen gemäss Ziffer 411
422	Pikettdienst des Bestattungsamtes (Pauschalentschädigung für je 1 Stunde Dienst am Samstag und Sonntag)		CHF 46.30 TA

¹ Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) 822.11

² Thurgauer Rechtsbuch (RB) 822.9

Funktionsstufe	Stadtkanzlei/Präsidium	Finanzabteilung	Sicherheit und Häfen	Soziale Dienste	Bau	Gesellschaft	Technische Betriebe
A (28.00 - 34.25 Pkt.)	Stadtschreiber/-in	Leiter/-in Finanzabteilung					Direktor/-in
(25.00 - 27.75 Pkt.)				Leiter/-in Soziale Dienste	Leiter/-in Bauverwaltung		
(22.00 - 24.75 Pkt.)			Leiter/-in Sicherheit und Häfen			Leiter/-in Ges. und Liegenschaften	Techn. Leiter/-in Leiter/-in Energiemarkt Kaufm. Leiter/-in
B (19.00 - 21.75 Pkt.)	Leiterin Dienste Kanzlei/Stv. Stadtschreiber	Leiter/-in Informatik Leiter/-in Rechnungswesen Leiter/-in Steueramt			Leiter/-in Werkhof		Leiter Netzbetrieb Leiter/-in Eng. und op. Ass. Mgt.
(16.00 - 18.75 Pkt.)	Leiter/-in Personaldienst Leiter/-in Kommunikation Leiter/-in Stadtmarketing stv. Leiter/-in Informatik Projektkoordinator/-in/Projektleiter/-in Assistent/-in Stadtpräsident Personalfachfrau/-mann (Ausbildungsverantwortliche) Leiter/-in Einwohneramt		Leiter/-in Ordnungsdienst und Häfen	Leiter/-in Sozialhilfe Leiter/-in Gesetzl. Betreuungsdienst Job Coach/Sozialberater/-in Leiter/-in Sozialversicherungen Leiter/-in Dienstleistungszentrum Arbeitsin Stv. Leiter/-in Sozialhilfe Berufsbeistand/Berufsbeiständin/stv. Leiter/-in GBD	Leiter/-in Tiefbau Bausekretär/-in Leiter/-in Stadtplanung Umweltbeauftragte/-r Leiter/-in Gärtnerei Energiebeauftragte/-r	Leiter/-in Fachstelle Integration u. Familie Liegenschaftsverwalter/-in	Projektleiter/-in Energieeff. und Innovation Leiter/-in techn. Kundendienst Leiter/-in Energieverrechnung Bauleiter/-in/Projektleiter/-in Tiefbau Teamleiter/-in GIS Projektleiter/-planer Energievers. Gruppenleiter/-in GWV Netzingenieur/-in
B (13.00 - 15.75 Pkt.)	Sachb./-in Stadtkanzlei Sachb./-in Stadtkanzlei (Einbürgerungswesen) Sachb./-in Stadtkanzlei (Support) Sachb./-in Bestattungs- und Friedhofsvorstand Sachb./-in Schlichtungsstelle in Mietsachen	Sachb./-in Rechnungsw./Lohnbuchhaltung Assistent/-in Finanzen Stv. Leiter/-in Steueramt Sachb./-in Steueramt Quest	Zivilschutz-Kommandant/-in/Sachb./-in Zivilschutz Hafenmeister/-in Materialwart/-in Feuerwehr	Sozialarbeiter/-in (Praxisausbilder/in) Berufsbeistand/Berufsbeiständin Sozialarbeiter/-in/Asylkoord./-in Sozialarbeiter/-in Stv. Leiter/-in Dienstleistungszentrum Arbeitsin Arbeitsagoge/-in Einsatzplatz Marktstr. 6/s Arbeitsagoge/-in Einsatzplatz Sallmann Sachb./-in Alimenterhilfe Sachbearb./-in Sekr. Sozialhilfe/Fachleitung	Stv. Leiter/-in Werkhof Sachb./-in Tiefbau (stv. Leiter/-in Tiefbau) Sachb./-in Hochbau Sachb./-in Stadtplanung Sachb./-in Hochbau/Tiefbau Betriebsmechaniker/-in Werkhof Sachb. Sekretariat Bau/stv. Bausekretär/-in Sachb./-in Tiefbau (Stadtbus) GIS-Koordinator/-in Bau Stv. Leiter/-in Gärtnerei Spezialhandwerker/-in Holzarbeiten Werkhof	Leiter/-in DAS TROESCH	Gruppenleiter/-in EV Sachb./-in Buchhaltung/Controlling Sachb./-in Energiemarkt (Energiebeschaffung) GL-Assistent/-in Brunnenmeister/-in Sachb./-in I Buchhaltung Installationskontr./-in Erdgas/Trinkwasser Sachb./-in QM/Prozessmanagement Sachb./-in Energiemarkt (Mark./Vertrieb) Stv. Leiter/-in/Sachb./-in Planung/GIS Bau. Netzmont/stv. Brunnenmeister Stv. Leiter/-in Energieverrechnung Stv. Leiter/-in/Sachb./-in Techn. Kundendienst Systembetreuer/-in/Messdatenverantwortliche Sachb./-in I Planung/GIS Bauleitende/-r Netzmonteur/-in (Ausbildung)

B (10.00 - 12.75 Pkt.)	Stv. Leiter/-in Einwohneramt	Sachb./-in I Stadtkasse	Materialwart/-in Zivilschutz	Stv. Leiter/-in Sozialversicherungen	Betriebsleiter/-in RAZ	Sachb./-in Gesellschaft und Kultur	Elektro-/Zählermonteur/-in Messtechnik
	Sachb./-in I Stadtkanzlei/Weibel/-in	Sachb./-in I Rechnungswesen	Sachbearbeiter/-in Ordnungsdienst/stv. Le	Sachb./-in Sek. Sozialhilfe/Buchhaltung All	Gärtner/-in I (Pikett-Chef/-in)	Hauswart/-in	Sachb./-in II Buchhaltung
	Sachb./-in I Einwohneramt	Sachb./-in I Steuern	Mitarbeiter/-in Ordnungsdienst	Sachb./-in Sekretariat gesetzlicher Betreu	Stv. Betriebsleiter/-in RAZ	Sekretär/-in Gesellschaft (Ausb)	Sachb./-in II Planung/GIS (Ausb.)
	Sachb./-in I Empfang	Sachb./-in II Stadtkasse	Sachb./-in Feuerwehr/Zivilschutz	Sachb./-in Sekr. Dienstleistungszentrum A	Spez. Handwerker/-in Strassenunterhalt W	Sekretär/-in Gesellschaft	Bauleitende/-r Netzmonteur/-in EV
	Sachb./-in II Einwohneramt	Sachb./-in II Steuern (Formularbewirtschaft	Materialwart/-in II Feuerwehr/Zivilschutz/H	Sachb./-in Sekretariat GBD	Sachb./-in Sekretariat Bau	Mitarbeiter/-in Hauswartung	Bauleitende/-r Netzmonteur/-in GWV
B (bis 9.75 Pkt.)			Sachb./-in Ordnungsdienst und Häfen	Sachb./-in Sekr. Soz.hilfe	Handwerker/-in I	Sachb./-in I Empfang DAS TRÖSCH	Sachb./-in II Planung/GIS
				Sachb./-in Sozialversicherungen	Gärtner/-in II	Mitarbeiter/-in Reinigung/Hauswartung	Ableser/-in
				Mitarbeiter/-in Sekr. GBD	Handwerker/-in Kanalisation		Netzmonteur /-in GWV
					Handwerker/-in Sanitär		Magaziner/-in / Allrounder/-in
					Handwerker/-in II		Netzmonteur/-in EV
					Handwerker/-in II Allrounder		Netzmonteur/-in GWV / Ableser
					Mitarbeiter/-in Bausekretariat		Kaufm. Sachb./-in (Frontoffice)
					Maschinist/-in I		Hilfsmonteur/-in GWV
					Arbeiter/-in I Handreinigung		
					Arbeiter/-in I		
				Arbeiter/-in II Kanalreinigung			
				Gärtner/-in III			